

Menschenrechte und christliche Moral

Eine Antwort der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – auf die Grundsätze der russisch-orthodoxen Kirche über „menschliche Würde, Freiheit und Rechte“

Im Sommer 2008 hat die russisch-orthodoxe Kirche ihre Grundsätze zu den Menschenrechten veröffentlicht. Darin tritt sie für ein Menschenrechtsverständnis ein, das einerseits mit den eigenen biblischen und kirchlichen Positionen übereinstimmt und andererseits die Vorrangstellung nationaler kultureller Traditionen berücksichtigt. In ihrer Stellungnahme lädt die russisch-orthodoxe Kirche andere christliche Kirchen ein, ihre Lehre zu studieren und zu diskutieren. Die GEKE dankt der russisch-orthodoxen Kirche für diese Einladung zum ökumenischen Dialog. Wir sehen darin ein Zeichen des gegenseitigen Vertrauens, das durch die enge Zusammenarbeit der Kirchen in Europa in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen ist. Wir übermitteln der russisch-orthodoxen Kirche diese Stellungnahme als Antwort auf ihr Dokument vom Juni 2008 und verbinden damit die Einladung zur Fortführung des gemeinsamen Dialogs über die Bedeutung der Menschenrechte. Textgrundlage dieser Stellungnahme ist die englische Übersetzung der Lehre zu menschlicher Würde, Freiheit und Rechten, die am 11. September 2008 auf der Website der russisch-orthodoxen Kirche veröffentlicht wurde.

1. Zur theologischen Grundlegung: Die unveräußerliche Würde des Menschen

Im ersten Abschnitt ihrer Stellungnahme erläutert die russisch-orthodoxe Kirche ihr Verständnis der Menschenwürde im Anschluss an Gen 1,26. Dabei unterscheidet die Stellungnahme zwischen einem „ultimativen Wert“ des Menschen aufgrund seiner Gottebenbildlichkeit und einer erst noch zu erringenden „Würde“ des Menschen, die auf seiner Gottähnlichkeit beruht, die darin besteht, durch Gottes Gnade die Sünde zu überwinden und moralische Reinheit und Tugend zu erreichen.

Auch aus evangelischer Sicht ist die Gottesebenbildlichkeit des Menschen der zentrale Punkt für die Begründung seiner einzigartigen Würde und der Unverletzlichkeit der menschlichen Rechte. Die unantastbare und unveräußerliche Würde des Menschen liegt darin begründet, dass Gott den Menschen „zu seinem Bilde“ geschaffen hat, wie die Schöpfungsgeschichte erklärt (Gen 1,27). Die Reformatoren haben die Menschenwürde deshalb immer relational als Ausdruck der menschlichen Existenz im Gegenüber und in Beziehung zu Gott verstanden. Damit wird die Würde des Menschen nicht durch eigene Leistungen bestimmt, sondern allein durch Gottes Gnade, also eine Voraussetzung, die seiner Verfügung schlechtdings entzogen ist.

Dies spiegelt sich in der neutestamentlichen Rechtfertigungslehre wider: Paulus schreibt: „So halten wir denn dafür, dass der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werk, allein durch den Glauben!“ (Röm 3,28) Die in Gottes Gerechtigkeit begründete Menschenwürde kann demnach durch die Sündhaftigkeit des Menschen nicht grundsätzlich infrage gestellt werden. Zu der schöpfungstheologischen Begründung tritt also nach christlicher Überzeugung eine soteriologische Ausrichtung der Menschenwürde. Diese christologische Fundierung fehlt in der Stellungnahme der russisch-orthodoxen Kirche. Damit fehlt der Stellungnahme aber ein wesentliches theologisches Element in der Begründung der Menschenrechte. Das ist auch deshalb bedauerlich, weil diese christologische Begründung der Menschenwürde schon in der frühen Kirche (z.B. bei Clemens von Alexandrien oder Gregor von Nyssa) entfaltet wird und sie eine gemeinsame Tradition aller Kirchen bildet.

In der Stellungnahme der russisch-orthodoxen Kirche führt dies zu einem Missverständnis der Menschenrechte. Da die russisch-orthodoxe Kirche Menschenwürde nur als moralischen Maßstab entfaltet, kann sie die Würde nicht als Begründung eines unbedingten Schutzes gegen menschliche Übergriffe verstehen. Menschliche Würde steht hier nicht für ein Tabu, das sich kategorisch gegen jede Verdinglichung und Instrumentalisierung von Menschen stemmt, sondern wird zu einer Auszeichnung, die sich Menschen im Handeln erwerben müssen und damit auch verspielen können.

2. Menschenrechte und Moral

Ausgehend von der Differenzierung zwischen Wert und Würde des Menschen wird der Begriff der Menschenwürde in der Stellungnahme der russisch-orthodoxen Kirche in eine moralische Kategorie transformiert („eine direkte Verbindung zwischen der Würde des Menschen und der Moralität“ Abs. I.5.); moralisches Handeln gibt dem Menschen Würde, unmoralisches Handeln nimmt sie ihm. Deshalb ist es wichtig, dass würdiges und unwürdiges Verhalten klar unterschieden werden („das Würdige und das Unwürdige im Leben einer Person sollen klar voneinander unterschieden werden“ Abs. I.2.).

Moral – im Sinne der Vorstellungen von Sünde und Tugend („die Ideen von Sünde und Tugend“ Abs. III.1.) – geht dem Recht voraus. Deshalb müssen die Menschenrechte mit eindeutigen <christlichen Werten> in Übereinstimmung gebracht werden („Man muss die christlichen Werte deutlich bestimmen, mit denen die Menschenrechte harmonisiert werden müssen.“ Abs. III.1.). Menschenrechte haben dabei keinen Vorrang gegenüber spirituellen Werten („Die Menschenrechte können nicht über den Werten der spirituellen Welt stehen.“ Abs. III.2.). Entsprechend lehnt die russisch-orthodoxe Kirche ein Verständnis von Menschenrechten als „ultimative und universelle Begründung des gesellschaftlichen Lebens ..., welcher sich die religiösen Ansichten und Praxis unterzuordnen haben“ (Abs. III.2.) entschieden ab. Der Text setzt dabei ein Konfrontationsverhältnis zwischen Men-

schenrechten und christlicher Moral voraus, das in der These gipfelt, die Einhaltung der Menschenrechte würde Christen dazu zwingen, „entgegen“ (Präambel; Abs. I.4.) der göttlichen Gebote zu denken und zu handeln. Dieser Grunddissens zieht sich durch den gesamten Text.

In den evangelischen Kirchen spielt die Frage der Heiligung des christlichen Lebens eine große Rolle. Die Kirchen der Reformation haben seit jeher großes Gewicht auf die rechte Lebensführung der Christen gelegt. Ziel protestantischer Erziehung ist, die Menschen in die Lage zu versetzen, ein verantwortungsbewusstes Leben gegenüber Gott und dem Nächsten zu führen. Wir sehen dies als wichtigen Beitrag der Kirchen zur Stärkung der moralischen und sittlichen Werte in der Gesellschaft.

Heiligung und Moral der menschlichen Lebensführung sind jedoch von der Aufgabenbestimmung der Menschenrechte zu unterscheiden. Die Stellungnahme der russisch-orthodoxen Kirche verzichtet leider auf solch eine rechtsethische Klärung der Menschenrechte. Dadurch fehlt eine klare Differenz zwischen Menschenrechten einerseits und Moralvorstellungen und religiösen Überzeugungen andererseits.

Die Menschenrechte sind Schutz- und Partizipationsrechte, die den Handlungs- und Lebensraum der Menschen unter das Recht stellen und Rahmenbedingungen für das Zusammenleben der Menschen gewährleisten.¹ In diesem Sinne würdigen die evangelischen Kirchen den positiven Beitrag der Menschenrechte. „Orientiert an der Unterscheidung und Zuordnung von Gesetz und Evangelium können die evangelischen Kirchen den Menschenrechtsgedanken konstruktiv aufnehmen und kritisch vertiefen. Zwischen der neuzeitlichen Gestalt der Menschenrechte und den Grundinhalten des christlichen Glaubens besteht nämlich ein Verhältnis von Entsprechung und Differenz: Gegenüber einem exklusiven theologischen Begründungsanspruch gilt es den säkularen Charakter der Menschenrechte ernst zu nehmen. Ihr Begriff nötigt dazu, sie universal zu denken und nach Anschlussmöglichkeiten in den kulturellen Traditionen der Menschheit zu suchen. Im Rahmen der Lehre von der erhaltenden Funktion des „Gesetzes“ ordnet evangelische Theologie das Anliegen der Menschenrechte dem Erhaltungswillen Gottes zu, ohne ihren säkularen Charakter zu leugnen. Geschichtliche und theologische Einsicht verbietet es, ein formuliertes Ethos unmittelbar mit dem Gesetz Gottes zu identifizieren.“²

3. Freiheit und Verantwortung

Die menschliche Herausforderung besteht, wie im zweiten Abschnitt zu „Freiheit der Wahl und Freiheit vom Bösen“ ausgeführt wird, im rechten Umgang mit

¹ Vgl. Gesetz und Evangelium. Eine Studie, auch im Blick auf die Entscheidungsfindung in ethischen Fragen. Ergebnis eines Studienprozesses der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Im Auftrag des Rates der GEKE hg. v. M. Bünker und M. Friedrich. Frankfurt a. M. 2007. S. 135 f.

² Gesetz und Evangelium. S. 145.

der von Gott geschenkten Freiheit. Mit Verweis auf Röm 7,15ff wird die Relativität der Freiheit betont, weil sie die Menschen nicht dazu befähigt, von sich aus das Gute zu verwirklichen. Wirklich frei seien nur Menschen, „die den Weg des gerechten Lebens einschlagen und die Gemeinschaft mit Gott suchen“ (Abs. II.2.). Ohne diesen Bezug wird Freiheit „entstellt“ (Abs. II.2.), wie „vollkommen sittenwidrige Erscheinungen wie Abtreibung, Suizid, Unzucht, Perversion, Zerstörung der Familie, Verherrlichung von Grausamkeit und Gewalt“ (Abs. II.2.) zeigen. Die russisch-orthodoxe Kirche macht für solche gesellschaftlichen Entwicklungen die „Schwachheit“ (Abs. II.2.) der Institution der Menschenrechte verantwortlich, die mit der Verteidigung der Freiheit dazu tendiert, die moralische Dimension des Lebens und die Befreiung von der Sünde zu ignorieren („sie tendiert immer mehr dazu, die moralische Dimension des Lebens und die Freiheit von der Sünde zu ignorieren“ Abs. II.2.).

Wie in den orthodoxen Kirchen ist auch nach evangelischem Verständnis Freiheit niemals bindungslos, sondern auf Verantwortung und Liebe ausgerichtet. Wie Martin Luther in seiner Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen geschrieben hat, ist ein Christenmensch einerseits „ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan“, andererseits jedoch „ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan“. Diese Zuordnung von Freiheit und Verantwortung finden wir in der gemeinsamen Grundlegung unseres Glaubens über alle konfessionellen Traditionen hinweg: „Alles ist erlaubt, aber nicht alles nützt“, schreibt der Apostel Paulus. Entscheidungskriterium ist die Frage, was dem Mitmenschen, dem Guten und dem Frieden dient (1.Korinter 10,23ff).

Die klassischen Menschenrechtserklärungen (die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966) spiegeln die Zuordnung von Freiheit und Verantwortung wider. Persönliche Freiheitsrechte, soziale Teilhaberechte und die Rechte auf Entwicklung, Frieden³ und Schutz der Umwelt ergänzen sich demnach, wenn auch in einem spannungsvollen Verhältnis. Die evangelischen Kirchen sehen die Menschenrechte deshalb nicht als Bedrohung der Moral, sondern als Fundamente für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben in Freiheit in einer pluralistischen Gesellschaft. Solche für alle geltenden Regelungen zugunsten partikularer Interessen einzuschränken, widerspricht dem gemeinsamen Anliegen der Kirchen, die Verantwortung aller für die Gemeinschaft, die Liebe zum Nächsten und die Achtung vor Andersdenkenden und ihren Überzeugungen zu stärken.

Die Stellungnahme der russisch-orthodoxen Kirche nennt „Abtreibung, Suizid, Unzucht, Perversion, Zerstörung der Familie, Anbetung von Grausamkeit und Gewalt“ (Abs. II.2.) als Beispiele, in denen die Menschenrechte die Moral der russischen Gesellschaft gefährden. Diese Beispiele sind für uns nicht nachvollziehbar.

³ Vgl. dazu ausführlich Gesetz und Evangelium, S. 135ff.

Tatsächlich betonen die Menschenrechtserklärungen den Schutz des Lebens und die Unverletzlichkeit der Person,⁴ den Schutz des Privatlebens und der Familie⁵. Für uns ist aus der Argumentation auch nicht ersichtlich, warum ausgerechnet die Menschenrechte, die als „Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt“⁶ geschaffen wurden, verantwortlich für die Förderung von Grausamkeit und Gewalt sein sollen.

4. Menschenrechte und das Verhältnis zum Staat

Die Stellungnahme fordert, dass Menschenrechte nicht der „Liebe zur Heimat und der Nächstenliebe“ (Abs. III.4.) widersprechen dürfen. Die orthodoxe Tradition führt den Patriotismus auf die Worte Jesu zurück: „Niemand hat größere Liebe als die, dass er sein Leben lässt für seine Freunde.“ (Joh 15,13). Die Konflikte zwischen privaten und öffentlichen Interessen können nur überwunden werden, wenn Menschenrechte und menschliche Freiheiten mit „moralischen Werten“ (Abs. III.4.) auf der Basis der Liebe zusammengehen. Schließlich dürfen Menschenrechte nicht auf Kosten der Umwelt und der natürlichen Ressourcen gehen. Damit die Menschenrechte guten Zwecken dienen können, darf zusammenfassend „die Umsetzung der Menschenrechte nicht in Konflikt mit den von Gott gesetzten moralischen Normen und der auf ihnen basierenden traditionellen Moral geraten. Die Menschenrechte eines Einzelnen können nicht gegen die Werte und Interessen des Vaterlandes, der Gemeinschaft und der Familie gestellt werden. Die Verwirklichung der Menschenrechte darf nicht zur Rechtfertigung eines Übergriffs auf heilige religiöse Symbole, kulturelle Werte und die nationale Identität dienen.“ (Abs. III.5.)

Die zugrunde gelegte Harmonie zwischen Staat und Kirche führt zu der Frage nach einer kritischen Gegenüberstellung der Kirche zur staatlichen Ordnung. Wo erscheint in diesem Zusammenhang das prophetische Amt der Kirche gegenüber der weltlichen Ordnung, das in Apg 5,29 angelegt ist und in der Theologie der Alten Kirche breit ausgeführt wird? Ausgehend von Röm 13 differenzieren die civitates-Lehre von Augustinus und die Zwei-Regimenten-Lehre Luthers zwischen den Aufgaben von Kirche und Staat und ermöglichen zugleich die positive Verhältnisbestimmung, die das moderne Rechts- und Staatsverständnis vorbereitet hat. Nach unserer Wahrnehmung ist dies eine gemeinsame biblische Kategorie für die Zuordnung von Gesetz und Evangelium, die auch in den orthodoxen Kirchen (speziell in der Auseinandersetzung mit dem totalitären Staat) für die Verhältnisbestimmung zum Staat aufgegriffen wurde.

Indem das auf alle Menschen ausgerichtete Jesuswort aus Joh 15,14 nur auf die nationale Ebene bezogen wird, geht der universale Anspruch der christlichen Botschaft, die alle nationalen, ethnischen und kulturellen Grenzen überwindet, ver-

⁴ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Art. 3.

⁵ Allgemeine Erklärung der Menschenrecht Art. 12 und Art. 16.

⁶ Vgl. die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

loren. Die Ausführungen der russisch-orthodoxen Kirche sind in diesem Bereich missverständlich und könnten auch im Sinne von Nationalismus und Ethnozentrismus interpretiert werden. Diese Argumentation läuft Gefahr, dass die Legitimität des modernen Verfassungsstaates grundsätzlich infrage gestellt und staatliches Recht der Religion untergeordnet wird. Dies widerspricht nach unserer Überzeugung dem Wesen der Kirche. Es ist sicher nicht das Anliegen der russisch-orthodoxen Kirche, dass die kritische Auseinandersetzung mit den Menschenrechten für kirchenfremde, ideologische Zwecke missbraucht werden kann.

5. Zu einzelnen Rechten

Im vierten Abschnitt der Stellungnahme werden die grundlegenden Rechte der Menschen aufgeführt und expliziert: Das Recht zum Leben, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Freiheit der Kunst, Bildungsfreiheit, zivile und politische Rechte, soziale und wirtschaftliche Rechte und schließlich Kollektivrechte. Hier gibt es einen weiten Bereich des Schutzes der menschlichen Würde und der menschlichen Rechte, die in allen Kirchen selbstverständlich sind. Wir verweisen an dieser Stelle auf die gemeinsamen Stellungnahmen aller Kirchen wie die Charta Oecumenica, die Abschlusserklärungen der drei Europäischen Ökumenischen Versammlungen oder auch die gemeinsame Vertretung kirchlicher Anliegen in der Kommission Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen. Auf diesem Hintergrund einer weitreichenden gemeinsamen Grundlage möchten wir auf einige Einzelfragen eingehen, zu denen aus unserer Sicht Klärungsbedarf besteht:

Beim Lebensrecht erscheint uns das indirekte Akzeptieren der Todesstrafe (die Kirche hat lediglich die „Pflicht zur Fürsprache“ (Abs. IV.3.) nicht konsequent. Die Kirchen haben immer wieder die Aufgabe betont, das menschliche Leben unabhängig von persönlichen Verfehlungen zu schützen. Das gilt auch gegenüber der Todesstrafe. Im Hinblick auf kriegsrechtliche Auseinandersetzungen setzen sich die Kirchen seit vielen Jahren gemeinsam für den unbedingten Vorrang von Konfliktprävention und gewaltfreier Konfliktlösung ein.

Die Errungenschaften der Glaubens- und Gewissensfreiheit, für die sich die Kirchen gerade in Europa durch viele Jahrhunderte eingesetzt haben, sollte nicht dadurch relativiert werden, dass aus der kirchlichen Aufforderung, Zeugnis von der Wahrheit abzulegen und falsche Lehren zurückzuweisen, eine rechtliche Einschränkung der Gewissens- und Meinungsfreiheit abgeleitet wird. Viele europäische Kirchen sind Minderheitenkirchen in ihrem jeweiligen Kontext. Für sie ist dieser Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit eine existenzielle Frage.

Meinungsfreiheit und Freiheit der Kunst: Der Exekutivausschuss der GEKE hat sich mit diesen Fragen anlässlich des Streits um Mohammed-Karikaturen intensiv auseinander gesetzt und dabei die Verantwortung der Kirchen betont, für die Meinungsfreiheit einzutreten. „Dazu gehört ein verantwortlicher Umgang mit der Freiheit insgesamt. Die Kirchen setzen sich für den Dialog mit Gläubigen ebenso ein wie für das Gespräch mit Menschen ohne religiöses Bekenntnis. Es ist die ge-

meinsame Aufgabe aller, durch den Dialog zum Aufbau einer friedlichen und gerechten Gesellschaft beizutragen. Das gilt insbesondere dort, wo es Konflikte und Meinungsverschiedenheiten gibt.⁴⁷

Zivile und politische Rechte: Die russisch-orthodoxe Kirche betont ihr Eintreten für den Erhalt der sozialen Einheit auf der Grundlage dauerhafter moralischer Werte. Eine Person kann überwacht werden, um das Heimatland zu verteidigen, die guten Sitten zu bewahren, zum Schutz der Gesundheit, der Rechte und legitimen Interessen einer Person oder zum Zwecke der Aufklärung und Verurteilung von Verbrechen. Angesichts der Einschränkung der zivilen und politischen Rechte in Russland, aber auch in vielen anderen Staaten, vermissen wir in dieser Stellungnahme Aussagen zum Schutz des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen wie politische Verfolgung, politische Morde, Diskriminierung von Minderheiten, Aushöhlung demokratischer Verfahren und Strukturen, soziale Ungerechtigkeiten, staatliche Bespitzelung oder den ungesetzlichen Umgang mit kritischen Personen und Gruppen. Aus evangelischer Sicht haben die Kirchen gerade in diesen Fragen eine wichtige Aufgabe, gegen den Missbrauch staatlicher Macht einzutreten. Dies ist eine zentrale Lehre, die die Kirchen aus der Auseinandersetzung mit totalitären Regimen gewonnen haben.

6. Schluss

„Menschenrechte“ sind nach evangelischem Verständnis solche Rechte, die allen Menschen aufgrund ihrer von Gott gegebenen Würde zukommen. Wie sie durch keine innerweltliche Instanz verliehen werden, so können sie auch von keiner Instanz abgesprochen werden; sie sind unantastbar, unveräußerlich und unteilbar. Sie bilden „Grundrechte“ der Einzelperson mit Verpflichtungskraft für staatliches Handeln.

„Der Begriff der Menschenwürde kann mit einer besonderen Zuspitzung aus dem Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden hergeleitet werden. Aber ‚die Menschenrechte sind nicht das Evangelium‘; für Christen ist menschenrechtlich orientierte politische Praxis eines der Werke, die dem Glauben folgen.“⁴⁸ Daraus folgt, dass die konkrete Gestalt der Menschenrechte diskutiert und weiterentwickelt werden muss. Die Charta der Grundrechte der europäischen Union, die im Jahr 2000 beschlossen wurde, ist ein gutes Beispiel hierfür, greift sie doch Fragen der Informations- und Biotechnologie auf, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch nicht im Blick sein konnten.

Die russisch-orthodoxe Kirche hatte sich im Frühjahr 2007 in einem gemeinsamen Communiqué mit der Kommission „Kirche und Gesellschaft“ der „Konfe-

⁴⁷ Vgl. die Stellungnahme des Exekutiv Ausschusses der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa zum Thema Religions- und Meinungsfreiheit: „Nicht mit Gewalt, sondern allein mit dem Wort ist für die Wahrheit zu streiten.“ Budapest, 8.4.2006. www.leuenberg.net/daten/File/Upload/doc-8097-2.pdf.

⁴⁸ Gesetz und Evangelium, S. 145.

renz Europäischer Kirchen“ darauf verständigt, „dass die Folge der gegenwärtigen Debatte über Menschenrechte innerhalb der russisch-orthodoxen Kirche und unter den europäischen Kirchen sein wird, das Bekenntnis der Kirchen zu den Menschenrechten zu verstärken, wie sie zum Beispiel in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta sowie in den Dokumenten der Anschlusskonferenzen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa festgehalten sind“.⁹

In dem vorliegenden Dokument sehen wir dieses Bemühen vor allem im letzten Abschnitt, der die Aktivitäten der russisch-orthodoxen Kirche in der Seelsorge und in der Fürsorge für bedrohte Menschen beschreibt. Wir laden die russisch-orthodoxe Kirche ein, den Dialog mit anderen Kirchen, zu dem sie in ihrem Dokument ausdrücklich einlädt, in einer Fortsetzung der Konsultation von 2007 fortzuführen und verstehen diese Stellungnahme als Beitrag zu diesem Dialog.

Wien, Mai 2009

Das Präsidium der GEKE
Ratspräsident Pfr. Thomas Wipf, Bern
Dr. Stephanie Dietrich, Oslo
Prof. Dr. Michael Beintker, Münster

⁹ <http://www.cec-kek.org/content/pr-cq0715e.shtml>.